

**Landeshauptstadt Hannover  
Hausmitteilung**

**An: 67.20  
Kopien: 67.70 / Nu  
z.K. an: 67.7**

**Von: 67.70 / Er  
Datum: 23.08.2005  
Hausruf: 48839 Fax: 46510**

**168. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,  
Bereich: Groß-Buchholz / Rehmer Feld, Kapellenbrink  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im  
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Durch Ratsbeschluss ist die bisherige Nutzung der Fläche als Schulstandort der OS Rehmer Feld einschließlich des Sportbereiches aufgegeben worden. Auf der Fläche ist eine Einfamilienhausbebauung mit ca. 30 bis 40 Wohneinheiten geplant. Die GRZ soll bei 0,4 liegen.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Mit Ausnahme eines kleinen Grünflächenbereichs (ca. 2.235 qm), handelt es sich um ein durch menschliche Einflussnahme stark überformtes Gebiet.

Bodenuntersuchungen haben ergeben, dass lediglich im äußeren südlichen Randbereich des Plangebiets keine Bodenverdichtung auftritt. Es handelt sich um eine Grünfläche zwischen den Straßen Rehmer Feld und Antoniusweg. Die konisch verlaufende Grünverbindung (von Ost nach West), mit einer Tiefe zwischen 4 - 15 m, wird durch einen Trampelpfad im Gelände räumlich getrennt. Auf dieser Fläche konnte mit der Bestimmung von 18 verschiedenen Pflanzenarten eine sehr viel höhere Artenvielfalt festgestellt werden als auf den anderen nicht versiegelten Flächen. Die Grünfläche auf der gegenüberliegenden Seite des Trampelpfades, als auch die nicht versiegelten Flächen innerhalb des Schulgeländes (Rasenfläche), sind durch eine erhebliche Bodenverdichtung in einer Tiefe zwischen 50 - 70 cm stark anthropogen geprägt. Die im Plangebiet auftretende Bodentextur (sandiger - schwach sandiger Schluff) hat eine sehr hohe Filterfunktion inne. Auch die Pufferkapazität ist mit einem gemessenen pH-Wert von 6,5 überdurchschnittlich hoch.

Entlang der Grenzlinien des Plangebietes befinden sich insbesondere entlang der westlichen und nördlichen Grenze aus Sicht des Naturschutzes wichtige Rückzugsgebiete für Insekten und Vögel. Im südlichen Randbereich befinden sich in lockerer Verteilung, vitale und landschaftsprägende ca. 30 - 50jährige Bäume (Spitzahorn, Roteiche, Feldahorn, Hainbuche)

Vom Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, Bereich Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz wurde im Frühjahr 2005, zur Erfassung der Avifauna sowie ggf. des Fledermausvorkommens, ein Gutachten in Auftrag gegeben. Nach Auswertung der Beobachtungen wird als planungsrelevantes Ergebnis festgestellt, dass das Untersuchungsgebiet nur einer geringen Zahl von Vogelarten die Grundlage eines Brutreviers bietet. Eine Nutzung des verlassenen Gebäudekomplexes von Fledermäusen als Sommerquartier konnte nicht nachgewiesen werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich im nord-östlichen Eckbereich des im Kartenausschnitt markierten Zufahrtsbereiches vom Kapellenbrink und der in südlicher Richtung führenden Nebenstraße (parallel zum Baugebiet) jeweils 1 Eiche als ausgewiesenes Naturdenkmal (Nr.: H-S 23 und H-S 25) befindet.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Der mögliche Verlust der sich im südlichen Randbereich befindlichen landschaftsprägenden Einzelbäume, führt unweigerlich zu einer langfristigen Entwertung der Wohnumgebung. Aus avifaunistischer Sicht ist der größtmögliche Erhalt der Baum- und Gebüschbestände im Plangebiet von Wichtigkeit. Ein äquivalenter Ersatz der ca. 30 - 50 Jahre alten Gehölze ist auch durch Neubepflanzung kurz- und mittelfristig nicht möglich.

In Abhängigkeit zum Versiegelungsgrad des geplanten Gebietes besteht die Gefahr, dass die Bodenfunktion zum Schutz des Grundwassers (hohe Filter- und Pufferkapazität) eingeschränkt wird. Durch vermehrten Autoverkehr ist damit zu rechnen, dass sich das Lokalklima kleinräumig verändern wird.

### **Eingriffsregelung**

Im südlichen und im östlichen Randbereich stellen die vereinzelt auf der Grünfläche befindlichen Bäume ein landschaftsprägendes Element dar und sollten unbedingt erhalten werden. Die auf der östlichen Seite im Randbereich des Planungsgebietes befindlichen Gehölze, sollten im Sinne des abwechslungsreich mit Bäumen und Sträuchern gegliederten Wohnumfeldes zum größten Teil in die weitere Planung integriert werden. Auch aus avifaunistischer Sicht sollten die Gebüsch- und Baumbestände als Wartestandorte soweit wie möglich erhalten bleiben. Es wird empfohlen, den Abriss des Schulgebäudes in die „kalte Jahreszeit“ zu legen. Der Erhalt von einzelnen ortsbildprägenden Bäumen im südlichen und östlichen Bereich wird in der Planung berücksichtigt.

Ohne Vorgriff auf eine mögliche erforderliche Antragstellung zur Baumschutzsatzung, sollten möglichst viele Bäume durch Einhaltung der baulichen Abstandshaltung erhalten bleiben. Im Zuge der weiteren Planung und Bebauung ist unbedingt darauf zu achten, dass insbesondere die Gehölze des westlichen und nördlichen Randbereiches mit entsprechenden Schutzmaßnahmen versehen werden, damit eine mögliche Bodenverdichtung durch Baumaschinen oder die Lagerung von Baumaterialien ausgeschlossen wird. Die Baustellenfahrten sollten sich den örtlichen Gegebenheiten anpassen, da ein Rückschnitt der Bäume, insbesondere der Naturdenkmale, nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Zum Schutz des Grundwassers, sollte als Ausgleichsmaßnahme die im äußeren südlichen Randbereich beschriebene Grünfläche als Korridor auf einer Mindestbreite von 10 - 15 m von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Nach dem jetzigen Planungsstand wäre eine Umsetzung möglich. Als weitergehende Empfehlung zur Planung könnte eine über diesen Vorschlag hinausgehende bauliche Freihaltung des südlichen Randbereiches einen höheren Beitrag zum vorsorgenden Bodenschutz leisten. Mit Ausnahme der bestehenden Versiegelungsflächen (Schulgebäude, asphaltierte Seitenwege, sollte im Zuge der geplanten Bebauung darauf geachtet werden, die unversiegelten Bereiche (Rasenfläche, Spielanlagen) nicht weiteren größeren Verdichtungen (z.B. Zufahrtswege für Lkw) auszusetzen, da naturgemäß eine höhere Dichtlagerung die Wasserdurchlässigkeit negativ beeinflusst.

Die geplante Versickerung des Niederschlagswassers ist, soweit die zur Zeit durchgeführte Eignungsprüfung dieses zulässt, als Maßnahme zur Teilkompensation des Eingriffs geeignet.

( Ernst )